

HOCHSCHULE DÜSSELDORF - FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN -	
Spezialisierungsmodul „Steuergestaltung im Unternehmen“	Fachbereich: 07
Prüfer: Prof. Dr. Jurowsky	WiSe 2018/2019
Bearbeitungszeit: 150 Minuten	Datum: 07.02.2019
Hilfsmittel: Unkommentierte Steuergesetze, – richtlinien und – erlasse, nicht programmierbarer Taschenrechner	

Sachverhalt:

An der Brösel GmbH & Co. KG (im Weiteren: KG) mit Sitz in Düsseldorf (gewerbe-steuerlicher Hebesatz: 440%) sind als Gesellschafter beteiligt:

1. Werner Brösel (59 Jahre alt, Wohnort gemeinschaftlich mit seiner Ehefrau Elvira in Düsseldorf) als Kommanditist mit einem Anteil am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen und den stillen Reserven i.H.v. 40%.
2. Elvira Brösel (55 Jahre alt) als Kommanditistin mit einem Anteil am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen und den stillen Reserven i.H.v. 40%.
3. Die Brösel Verwaltung GmbH (im Weiteren: V-GmbH) mit Sitz in Düsseldorf als Komplementärin mit einem Anteil am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen und den stillen Reserven i.H.v. 20%. Einziger Gesellschafter und Geschäftsführer der GmbH ist Werner Brösel, der von den Beschränkungen des § 181 BGB wirksam befreit worden ist. Werner hatte die V-GmbH vor Jahren mit einer Bareinlage i.H.v. € 50.000 gegründet.

Die KG produziert Maschinenwerkzeuge für den internationalen Markt und ist voll zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die Geschäftsführung in der KG wird von der Komplementärin ausgeübt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung der KG für das (kalenderjahrgleiche) Wirtschaftsjahr vom 01.01.18 bis zum 31.12.18 hat (vereinfacht) folgendes Bild:

Umsatzerlöse	1.800.000	
Sonstige betriebliche Erträge	90.000	(Anm. 1)
Materialaufwand	350.000	
Personalaufwand	500.000	(Anm. 2)
Abschreibungen	100.000	(Anm. 3)
sonstiger betrieblicher Aufwand	120.000	(Anm. 4)
Zinsaufwand	130.000	(Anm. 5)
Steuern vom Einkommen und Ertrag	80.000	(Anm. 6)
vorläufiger Jahresüberschuss	610.000	

Anm. 1: Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen erfasst die KG ausschließlich eine Gewinnausschüttung in Höhe der Nettodividende (also nach Abzug der Kapitalertragsteuer) aus der Technical GmbH (im Weiteren: T-GmbH), an der die KG seit mehreren Jahren zu 45% beteiligt. Die Verbuchung der von der T-GmbH zutreffend einbehaltenen Kapitaler-

tragsteuer erfolgt bislang bei der KG nicht. Der Erwerb der Geschäftsanteile an der T-GmbH wurde vor Jahren fremd finanziert, auf das betreffende Darlehen zahlt die KG in 18 Zinsaufwendungen i.H.v. € 10.000, die zutreffend unter der Position „Zinsaufwand“ gebucht worden ist (vgl. Anm. 4).

Anm. 2: Als Personalaufwand erfasst die KG u.a. das Gehalt von Elvira Brösel, die – ohne einen schuldrechtlichen Arbeitsvertrag – als Leiterin der Innenrevision für die KG tätig ist, i.H.v. € 100.000 und die Vergütung für die Geschäftsführung, die die V-GmbH aufgrund einer gesellschaftsvertraglichen Regelungen i.H.v. € 50.000 erhält. Die GmbH Ihrerseits zahlt an Werner Brösel ebenfalls € 50.000 für die Übernahme der Geschäftsführung in der GmbH. Es ist davon auszugehen, dass die Gehaltszahlung an Elvira Brösel i.H.v. € 20.000 nicht dem „Fremdvergleichsgrundsatz“ entspricht (d.h. als überhöht anzusehen ist). Elvira hat im Laufe des Jahres 18 an einer Fortbildungsveranstaltung zur zertifizierten Innenrevisorin teilgenommen und die hierbei entstandenen Kosten i.H.v. € 5.950 (inkl. 19% Umsatzsteuer) selbst getragen (d.h. kein Ersatz durch die KG). Zudem fährt sie an 230 Tagen im Jahr mit dem eigenen PKW von Ihrer Wohnung zum Firmensitz der KG, die Fahrtstrecke (Hin- und Rückweg) beträgt 25 km.

Anm. 3: Unter der Position „Abschreibungen“ verbucht die KG u.a. die außerplanmäßige Abschreibung auf (börsennotierte) festverzinsliche Wertpapiere, die aufgrund von wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Emittenten der Wertpapiere gegenüber den Anschaffungskosten um € 15.000 im Wert gesunken sind.

Anm. 4: Unter der Position „sonstiger betrieblicher Aufwand“ verbucht die KG u.a.

- Die Haftungsprovision an die V-GmbH als Komplementärin i.H.v. € 10.000 (ohne Umsatzsteuer),
- Miete für eine der V-GmbH gehörende Immobilie i.H.v. € 60.000 (zu Einzelheiten dieser Vermietung vgl. unten) sowie
- eine aufwandswirksam eingebuchte Rückstellung i.H.v. € 10.000, die sich daraus ergibt, dass die KG noch im Jahr 18 eine Werbeagentur zu einem Fixpreis i.H.v. € 35.000 (zzgl. Umsatzsteuer) mit der Erstellung einer neuen Firmenbroschüre sowie eines neuen Internetauftritts beauftragt hat, Anfang des Jahres 19 – noch vor Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.18 – ein Angebot einer anderen Werbeagentur erhält, die die gleichen Leistungen (in gleicher Qualität) zu einem Fixpreis von € 25.000 (zzgl. Umsatzsteuer) anbietet.

Anm. 5: Unter der Position „Zinsaufwand“ verbucht die KG

- Laufende Zinszahlungen an die Stadtparkasse Düsseldorf i.H.v. € 60.000,
- Laufende Zinszahlungen an Elvira Brösel i.H.v. € 50.000,
- Laufende Zinszahlungen auf der Finanzierung des Erwerbs der Aktien an der T-GmbH (vgl. Anm. 1) i.H.v. € 10.000 sowie

- Zinsaufwand aus gewährten Skonti i.H.v. € 10.000. Hierbei ist davon auszugehen, dass ein Teilbetrag i.H.v. € 4.000 auf Skontogewährungen außerhalb der eigenen Skontobedingungen der KG (insbesondere Skontogewährung trotz Ablauf der Skontofrist) entfällt.

Anm. 6: Unter der Position „Steuern von Einkommen und Ertrag“ verbucht die KG

- Einkommensteuervorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 18 für die Eheleute Brösel i.H.v. € 40.000 sowie
- eigene Gewerbesteuvorauszahlungen für den Erhebungszeitraum 18 i.H.v. € 40.000.

Elvira Brösel hatte ihren 40%igen Kommanditanteil am 30.06.10 zu einem Preis i.H.v. € 250.000 von ihrem Ehemann erworben. Der Buchwert des Kapitalkontos hinsichtlich des veräußerten Kommanditanteils hatte bei Werner Brösel zu diesem Zeitpunkt € 150.000 betragen. Es ist davon auszugehen, dass zum 30.06.2010 in den Geschäftsanteilen, die die KG an der T-GmbH hält, insgesamt stille Reserven i.H.v. € 200.000 enthalten waren. Hinweise auf die Existenz von stillen Reserven in sonstigen Wirtschaftsgütern der KG bestanden zum Veräußerungszeitpunkt nicht.

Die V-GmbH ist Eigentümerin einer Immobilie mit einer gesamten Nutzfläche von 300 qm (Einheitswert: € 600.000), die zu 80% an die KG vermietet worden ist und zu 20% durch die V-GmbH selbst genutzt wird. Die KG zahlt für die Vermietung an die V-GmbH in 18 eine Miete i.H.v. € 60.000 (vgl. Anm. 4). Die V-GmbH hat die Immobilie vor zehn Jahren zu einem Gesamtkaufpreis i.H.v. € 1.000.000 fremd finanziert erworben (Anteil Grund und Boden nach einer sachgerechten Schätzung 22%) und zahlt für das betreffende Darlehen in 18 insgesamt Zinsaufwendungen i.H.v. € 45.000. Sonstige Grundstückskosten sind i.H.v. € 15.000 zu berücksichtigen, diese verteilen sich annahmegemäß entsprechend der Flächen auf die beiden Nutzungen der Immobilie. Sonstige Einkünfte außer den dargestellten erzielt die V-GmbH nicht.

Im Juli 18 erhält Werner von der V-GmbH eine Gewinnausschüttung i.H.v. 35.000 (Bruttodividende, also vor Abzug der Kapitalertragsteuer). Zum 31.12.18 (Übergang von Nutzen und Lasten, Besitz und Gefahr) veräußert Werner seinen 40%igen Kommanditanteil an der KG zu einem Preis i.H.v. € 510.000 an seine Ehefrau Elvira. Der Kaufpreis ist in drei gleichen Raten zum 01.01.19, 01.07.19 und zum 01.01.20 zu zahlen. Zum Zeitpunkt der Veräußerung ist davon auszugehen, dass der Wert der Beteiligung an der V-GmbH € 120.000 beträgt und im Geschäftsanteil, den die KG an der T-GmbH hält, stille Reserven i.H.v. € 50.000 enthalten sind. Der Buchwert des Kapitalkontos Werners zum Zeitpunkt der Veräußerung hat € 180.000 betragen.

Aufgaben

1. Ermitteln Sie die gesamte Ertragsteuerbelastung der KG, der V-GmbH und der Eheleute Brösel für den Veranlagungszeitraum 18. Gehen Sie hierbei ohne nähere Prüfung davon aus, dass die als Sonderausgaben zu berücksichtigenden Beträge bei den Eheleuten Brösel € 12.000 betragen haben. Andere als die dargestellten Einkünfte liegen nicht vor.
2. Wie verändert sich Ihre Lösung zu 1., wenn Sie davon ausgehen, dass Werner zum 31.12.18 nur die Hälfte seines Kommanditanteils an der KG an Elvira veräußert, der Kaufpreis beträgt daher € 255.000.

Allgemeine Hinweise

Sofern für die Aufgabenstellung Abschreibungssätze für Immobilien benötigt werden, rechnen Sie für Immobilien im Betriebsvermögen mit 3% p.a. und für Immobilien im Privatvermögen mit 2% p.a.

Es gilt die Rechtslage zum 01.01.2018.

Sofern steuerliche Wahlrechte bestehen, ist jeweils die Alternative zu wählen, die zu einer Minimierung der steuerlichen Belastung im betrachteten Veranlagungszeitraum führt. Eventuell erforderliche Nachweise gelten als erbracht und Anträge als gestellt.